

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 22. April

Nr. 17

Landesbehörden

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU Vorpommern)

Vom 3. April 2024

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg beabsichtigt im Zeitraum vom 1. Oktober 2024 bis 31. März 2025 Buhnen zwischen den Küstenkilometern KKM F198.939 und KKM F199.990 (im Bereich der Ortslage Prerow) zu erweitern bzw. neu zu errichten. Hierzu sollen neun einreihig offene Holzpfahlbuhnen zwischen KKM 198.939 und KKM F199.536 mit einer Länge zw. 77,5 m und 100 m neu errichtet und sechs bestehende Buhnen zwischen KKM 199.600 und KKM F199.990 auf 100 m verlängert werden. Der Buhnenabstand der neuen Buhnen wird aus dem bestehenden System übernommen und beträgt 75 m. Die Buhnentrassen verlaufen gerade, rechtwinklig zur Strandlinie. Ziel der Maßnahme ist es die bereits zu Küstenschutz Zwecken aufgespülten Sande möglichst lange vor Ort zu halten und das Aufspülintervall zu verlängern. Die Umsetzung des Vorhabens soll von Anfang Oktober 2024 bis Ende März 2025 erfolgen.

Für die Durchführung des Vorhabens im Bereich des Küstengewässers hat das StALU Mittleres Mecklenburg eine Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 Absatz 1 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVObI. M-V S. 546), beantragt.

Das StALU Vorpommern als zuständige Genehmigungsbehörde hat bezüglich des beantragten Buhnenneubaus eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 UVPG durchgeführt (vgl. Nummer 13.16 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit Nummer 18 Buchstabe d Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVPG-Gesetz – LUVP-Gesetz M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018).

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien beurteilt.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgeblich:

- Das Vorhaben führt zu einer Erweiterung eines vorhandenen Buhnenfeldes im Bereich der Ortslage Prerow in Richtung des in Bau befindlichen Inselhafens.
- Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten: Die baubedingten Auswirkungen bestehen insbesondere aufgrund visueller Unruhe und Rammerschall. Beide Wirkungen sind ausschließlich lokal und nur zeitlich begrenzt wirkend sowie nicht erheblich. Die anlagebedingten Wirkungen sind ebenfalls ausschließlich kleinräumig durch die Versiegelung von Boden aufgrund der Buhnenpfähle und die Akkumulation von Sand innerhalb des Buhnenfeldes begründet. Betriebsbedingte Wirkungen sind ausgeschlossen.
- Ein Zusammenwirken etwaiger nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
- Nachteilige Umweltauswirkungen, wie anlagenbedingte Wirkungen durch z. B. die Versiegelung von Böden und Flächenbeanspruchung, können ersetzt werden.
- Durch das Vorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.
- Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat ergeben, dass vorhabenbedingt die Eröffnung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu besorgen ist.
- Das Vorhaben befindet sich in der Nähe zu Natura 2000-Gebieten. Bezüglich des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“ (DE 1540-302) und des europäischen Vogelschutzgebietes „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) wurden jeweils FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen erstellt. Beide Vorprüfungen zeigen auf, dass das Vorhaben weder allein noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist eines der benannten Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Ergebnis der Feststellung wird im gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer auf der Internetseite (Link: <https://www.uvp-verbund.de/portal/>) bekannt gegeben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 189

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 5. April 2024

Der Dienstausweis mit der Nummer **021290** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 190

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 22. April 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid ÄG 011/23 vom 19.12.2023, Az.: StALU MS 51-571/1718-2/2022, wurde der ENERTRAG SE, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG i. V. m. § 6 WindBG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1.1 Entscheidungsumfang

- Der ENERTRAG SE, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das Repowering von neun Windenergieanlagen – WEA – des Typs DEWind D4 mit einer Nabenhöhe von 70 m durch die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA vom Typ GE 6.0-164 (betriebsinterne Bezeichnung BÜ K1-K6) mit einer Nabenhöhe von 167 m, einem Rotordurchmesser von 164 m und einer Leistung von 6 MW im Windeignungsgebiet – WEG – Bütow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in der Gemeinde Bütow, Gemarkung Bütow Flur 1, Flurstücke 39/9, 39/10 und 39/11, Flur 3, Flurstücke 8/8 und 11/9 sowie Gemarkung Zepkow Flur 2, Flurstück 316/10 erteilt. Die Änderungsgenehmigung ist mit Auflagen verbunden.
- Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 10.02.2022

i. d. F. vom 26.10.2023 (letzte Ergänzung), soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes geregelt wird.

Der Antrag der ENERTRAG SE vom 10.02.2022, zuletzt ergänzt am 26.10.2023 (einschl. der geänderten Antragsunterlagen), wird zum Bestandteil der Genehmigung erhoben.

- Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird gestattet. Der Eingriff ist kompensationspflichtig. Die in diese Entscheidung eingeschlossene Naturschutzgenehmigung umfasst:
 - Die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)
 - Die Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Baumschutz nach § 18 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V
- Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des **Landkreises Mecklenburgische Seenplatte** (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt **2.751.484,68 Euro** festgesetzt.
- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen **2.3.2.a – g (Auflagen Schallschutz); 2.3.3.1 bis 2.3.3.3, 2.3.3.6 bis 2.3.3.8, 2.3.3.10 bis 2.3.3.15** der Genehmigung wird angeordnet.
- Der Rückbau der unter 1.2 dieses Bescheids (Tabelle 1) bezeichneten Anlagen gilt hiermit als angezeigt.

1.2 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beinhaltet den Rückbau sowie die Errichtung und den Betrieb folgender neun Anlagen:

Rückbau:

Tabelle 1: Zurückzubauende Anlagen gem. Antragsunterlagen

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotorradius	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
BÜ M4	600 kW	E 332571 N 5912077	70 m 48 m	Bütow 1 2/35
BÜ M5	600 kW	E 332589 N 5911853	70 m 48 m	Bütow 1 39/10
BÜ M6	600 kW	E 332607 N 5911641	70 m 48 m	Bütow 1 39/10
BÜ M8	600 kW	E 332690 N 5911178	70 m 48 m	Bütow 3 8/8
BÜ O4	600 kW	E 332988 N 5911933	70 m 48 m	Bütow 1 39/8

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotorradius	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
BÜ O5	600 kW	E 333018 N 5911715	70 m 48 m	Bütow 1 39/8
BÜ O6	600 kW	E 333055 N 5911452	70 m 48 m	Bütow 3 11/9
BÜ Z6	600 kW	E 332579 N 5910871	70 m 48 m	Zepkow 2 316/10
BÜ Z7	600 kW	E 332571 N 5910619	70 m 48 m	Zepkow 2 316/10

Neubau:

Tabelle 2: Neu zu errichtende Anlagen gem. Antragsunterlagen

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotorradius Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
WEA BÜ K 1	GE6.0- 164 6 MW	E 33332504 N 5912007	167 m 164 m 249 m	Bütow 1 39/11
WEA BÜ K 2	GE6.0- 164 6 MW	E 33332948 N 5911858	167 m 164 m 249 m	Bütow 1 39/9
WEA BÜ K 3	GE6.0- 164 6 MW	E 33332613 N 5911641	167 m 164 m 249 m	Bütow 1 39/10
WEA BÜ K 4	GE6.0- 164 6 MW	E 33333000 N 5911473	167 m 164 m 249 m	Bütow 3 11/9
WEA BÜ K 5	GE6.0- 164 6 MW	E 33332530 N 5911161	167 m 164 m 249 m	Bütow 3 8/8
WEA BÜ K 6	GE6.0- 164 6 MW	E 33332532 N 5910666	167 m 164 m 249 m	Zepkow 2 316/10

1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein. Dies sind:

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- luftfahrtrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde - hier - des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V

- Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Abs. 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V

1.4 Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

- Antrag Blätter 001 – 030
- Lagepläne Blätter 031 – 045
- Anlage und Betrieb Blätter 046 – 252
- Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage Blätter 253 – 315
- Arbeitsschutz Blätter 316 – 376
- Betriebseinstellung Blätter 377 – 383
- Abfälle Blätter 384 – 391
- Abwasser Blätter 392 – 392
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Blätter 393 – 394

Ordner 2

- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Blätter 395 – 429
- Natur, Landschaft und Bodenschutz Blätter 427 – 533
- Umweltverträglichkeitsprüfung Blätter 534 – 660
- Anlagenspezifische Antragsunterlagen Blätter 661 – 793
- sonstige Unterlagen Blätter 794 – 798

Ordner 3 und 4

- nachgereichte Unterlagen Blätter 799 – 1150

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

3 Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des Änderungsgenehmigungsbescheides ÄG 011/23 liegt in der Zeit vom **23.04.2024 bis einschließlich 06.05.2024** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Str. 120, Block E, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

Montag – Donnerstag: 09:00 – 15:30 Uhr und Freitag 8:30 – 11:30 Uhr

nach telefonischer Terminvereinbarung unter: 0385 588 69-545

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 190

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Uelitz (WKA Lübesse V) – Wegfall des Erörterungstermins

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. April 2024

Die naturwind schwerin GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Uelitz, Gemarkung Uelitz, Flur 6: Flurstück 59. Geplant ist eine WKA vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie Nennleistung von 5,7 MW und einer Gesamthöhe von 199,5 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2023 in Betrieb genommen werden.

Der im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, vom 26. September 2022 und auf dem UVP-Portal anberaumte Erörterungstermin ist gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV entfallen. Die vorliegenden Einwendungen bedürfen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung. Dementsprechend ist für das Vorhaben gemäß § 16 Absatz der 9. BImSchV kein Erörterungstermin durchgeführt worden.

Die Entscheidung ergeht aus dem der Behörde zugestandenen Ermessen nach § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV und beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass die eingegangenen Einwendungen insbesondere aus fachlicher Sicht hinreichend begründet und konkret ist und keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfg M-V) dar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unter Einbeziehung der eingegangenen Einwendung entscheiden.

AmtsBl. M-V 2024 S. 192

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA Granzin IV), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. April 2024

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die KWE New Energy GmbH (Sitz: Forstwiese 5, 18198 Stäbelow) erhielt mit Datum vom 3. April 2024 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 15/24).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der KWE New Energy GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer Fundamenterhöhung von 3 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW an nachfolgend genanntem Standort

19386 Granzin, Gemarkung Granzin			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 10	1	86	33296254,0	5933467,2
WKA 11	2	60	33298078,2	5933576,7
WKA 12	2	60	33298124,0	5933962,4

¹ Bezugsystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in die Natur in Höhe von 2,5892 ha (25.892 m²) Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach § 20 NatSchAG M-V, betreffend 269 m² des Biotops BLT – Gebüsch trockenwarmer Standorte, 132 m² des Biotops BHS – Strauchhecke mit Überschildung sowie 384 m² des Biotops BHF – Strauchhecke, welche innerhalb der Wirkzone I der WKA 12 liegen, wird erteilt.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.1.2, C.III.3, C.III.4, C.III.5, C.III.6, C.III.7, C.III.8 und C.III.10 wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **23.04.2024** bis einschließlich **07.05.2024** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Granzin IV“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 192

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 und § 16 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 22. April 2024

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des genehmigten Biogasparcs am Standort 17098 Friedland, Schwarzer Weg, Gemarkung Friedland, Flur 9, Flurstücke 2/3, 3/3, 4/3 und 4/4, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Antragstellerin: Biogas Friedland GmbH & Co. KG,
Schwarzer Weg 1
17098 Friedland

Nach Auslegung der Antragsunterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist für das o. g. Verfahren gibt das StALU MS bekannt:

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 29. Januar 2024 im Amtlichen Anzeiger Nr. 5 vom 29. Januar 2024 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 51) anberaumte **Erörterungstermin** gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG **am 23. Mai 2024 entfällt** gemäß § 16 Absatz 1 Punkt 1 der 9. BImSchV. Es wurden keine Einwendungen zum Vorhaben erhoben.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 193

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 22. April 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung und § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nummer 8.6.3.1 EG-60.040/23-52 vom 28. März 2024 wurde der Biostrom Schmutgerow GmbH & Co. KG, Schmutgerow 64 B, 17398 Ducherow, OT Schmutgerow die im-

missionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Schmuggerow erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsinhalt

- 1.1 Der Firma Biostrom Schmuggerow GmbH & Co. KG mit Sitz in 17398 Ducherow, Schmuggerow 64 B wird auf ihren Antrag vom 26. Juli 2023 in der Fassung vom 27. März 2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der genehmigten Biogasanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Schmuggerow, Flur 2, Flurstücke 59/9 und 60/10 in 17398 Ducherow, OT Schmuggerow erteilt.
- 1.2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungs- und LNG-Verflüssigungsanlage sowie die Zusammenlegung und Umstrukturierung der vorhandenen Biogasanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen, bestehend im Einzelnen aus:
- Zusammenlegung und Umstrukturierung der beiden vorhandenen Biogasanlagen
 - Umnutzung vorhandener Behälter und Erneuerung der Zeldächer dieser Behälter
 - Erneuerung der Feststoffeinträge
 - Errichtung von zwei zusätzlichen Gärrestlagerbehältern und eines Vorlagebehälters
 - Errichtung einer Lagerhalle zur Lagerung von Geflügelmist
 - Errichtung eines Sozialgebäudes mit Unterbringung der Blockheizkraftwerke
 - Stilllegung von zwei Blockheizkraftwerken sowie der Gärrestetrocknungsanlage
 - Errichtung einer Biogasaufbereitungs- und LNG-Verflüssigungsanlage
- 1.3 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 72 LBauO M-V ein.
- 1.4 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV ein.
- 1.5 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Biostrom Schmuggerow GmbH & Co. KG. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern in Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Adressaten ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO¹ Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Die Einsicht der Unterlagen in Papierform kann im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Dienststelle Stralsund, Ossenreyerstraße 56, 18439 Stralsund, in der Zeit vom 23. April 2024 bis 07. Mai 2024 während der Öffnungszeiten

Mo., Mi., Do.	von 07.00 – 15.30 Uhr
Die.	von 07.00 – 17.00 Uhr
Fr.	von 07.00 – 14.00 Uhr

wahrgenommen werden.

Darüber hinaus wird der Bescheid auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter folgendem Link:

<http://www.stalu-mv.de/vp/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/>

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund oder elektronisch unter der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de bei vollständiger Namens- und Adressangabe angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 193

¹ *Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist*

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 4. April 2024

41 K 62/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 14. Juni 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zinnowitz Blatt 5211, Gemarkung Zinnowitz, Flur 15, Flurstück 67/2, Gebäude- und Freifläche, An der alten Gärtnerei 2, Größe: 562 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Baujahr 2013) mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 105 m². Das Gebäude weist insgesamt einen guten baulichen Zustand auf. Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin ein Carport und ein Abstellgebäude. Die Zuwegung und Zuleitungen zum Grundstück erfolgen über ein Privatgrundstück und sind dinglich nicht gesichert.

Verkehrswert: **514.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 4.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 195

Bekanntmachung des Amtsgerichts Pasewalk – Zweigstelle Anklam –

Vom 4. April 2024

513 K 11/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 27. Juni 2024, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Strasburg (Uckermark) Blatt 2090, Gemarkung Strasburg, Flur 12, Flurstück 664/4, Gebäude- und Freifläche, Thomas-Müntzer-Straße 15a, Größe: 567 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Beschlagnahmeobjekt ist bebaut mit einem grenzständigen, teilweise angebauten, viergeschossigen Gewerbegebäude mit Pultdach, mit einer Nutzfläche von ca. 944 m². Im Hofraum stehen einige Pkw-Stellplätze zur Verfügung.

Verkehrswert: **36.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 195

Bekanntmachung des Amtsgericht Neubrandenburg

Vom 5. April 2024

612 K 21/23

im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 7. Juni 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Stavenhagen Blatt 2799: BV-Nr. 1, 187/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Stavenhagen, Flur 3, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, A.-Seidel-Straße 7, 9, 11, 13, 15, 17, Größe: 2.532 m² und Flurstück 422, A.-Seidel-Straße 7, 9, 11, Größe: 473 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 40 laut Aufteilungsplan, Lage: August-Seidel-Straße 9 in 17153 Stavenhagen

Objektbeschreibung: Zwei-Raum-Eigentumswohnung in 48-WE-Block im 3. OG rechts, Bj. ca. 1965, modernisiert 1992, guter äußerer Eindruck, Wohnfläche ca. 47 m², vermietet

Verkehrswert: **18.300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 195

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 28. Februar 2024

66 K 4/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 5. Juni 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 18831; 173.831/1.000.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 7 und dem Sondernutzungsrecht an d. Kfz-Stellplatz an dem Grundstück Gemarkung Kühlungsborn, Flur 2, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.990 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): –

Verkehrswert: **390.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 196

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 3. April 2024

622 K 2/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 11. Juli 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Melz Blatt 161, lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Melz, Flur 1, Flurstück 18/8, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Röbbeler Straße 17, Größe: 509 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück (Flst. 18/8), bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1935) mit Wirtschaftsteil. Das Erdgeschoss des Wohnteils ist voll ausgebaut. Ein Teil des Wirtschaftsteils wurde zu Wohnzwecken ausgebaut. Im Dachgeschoss befinden sich zwei Kammern aus dem Erbauungszeitraum. Das Dachgeschoss über dem Wohnteil wurde begonnen zu Wohnzwecken auszubauen. Der Ausbau ist nicht abgeschlossen. Der bauliche Zustand ist befriedigend. Es besteht deutlicher Unterhaltungsstau. Lage: 17209 Melz, Röbbeler Straße 17 (nördlich der Ortslage Friedrichshof, einem Ortsteil der Gemeinde Melz, im Außenbereich)

Verkehrswert: **137.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Melz Blatt 161, lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Melz, Flur 1, Flurstück 18/9, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Röbbeler Straße 17, Größe: 695 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück lfd. Nr. 6 des BV (Flurstück 18/9) wird als Teil des Hausgartens zum Grundstück lfd. Nr. 5 des BV (Flurstück 18/8) genutzt.

Verkehrswert: **2.500,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 K 24/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 18. Juli 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Carpin Blatt 394, lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Carpin, Flur 1, Flurstück 72/4, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 35, Größe: 783 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Flurstück 72/4 bildet mit dem als weiteres selbstständiges Grundstück eingetragenen Flurstück 72/1 eine wirtschaftliche Einheit, die mit einem Hotel mit Bettenhaus und Mehrzweckhalle bebaut ist. Das Flurstück 72/4 ist mit der so genannten Mehrzweckhalle bebaut. Das Gebäude wurde in Modularbauweise aus Raumzellen (Container) der Firma FAGUS errichtet. Im Gebäude befinden sich eine Küche mit Lagerraum und Büfetraum, eine Raucherlounge, ein kleiner Mehrzweckraum (Frühstücksraum), ein großer Mehrzweckraum (Saal) sowie sanitäre Anlagen. Räumlich etwas abgetrennt befindet sich ein weiterer Mehrzweckraum.
Lage: 17237 Carpin, Lindenstraße 35

Verkehrswert: **57.500,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. November 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Carpin Blatt 394, lfd. Nr. 10 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Carpin, Flur 1, Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 35, Größe: 2.270 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Flurstück 72/1 bildet mit dem als weiteres selbstständiges Grundstück, eingetragenen Flurstück 72/4 eine wirtschaftliche Einheit, die mit einem Hotel mit Bettenhaus und Mehrzweckhalle bebaut ist. Das Flurstück 72/1 ist mit dem Bettenhaus bebaut. Das Gebäude wurde in Modularbauweise aus Raumzellen (Container) der Firma FAGUS errichtet. Die Bauausführung weicht von der genehmigten Planung ab. Das Bettenhaus weist insgesamt zwölf Raumeinheiten mit jeweils drei Betten auf. Jede Raumeinheit verfügt über eine eigene DU/WC. Jeweils zwei Raumeinheiten sind über einen gemeinsamen Eingang mit Flur und Abstellraum erreichbar.
Lage: 17237 Carpin, Lindenstraße 35

Verkehrswert: **163.600,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. November 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

622 K 12/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 18. Juli 2024, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Carpin Blatt 703

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Carpin, Flur 1, Flurstück 60/11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Lindenstraße, Größe: 588 m²
Verkehrswert: **440.970,62 EUR**

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Carpin, Flur 1, Flurstück 10/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Lindenstraße, Größe: 60 m²

Verkehrswert: **10.606,66 EUR**

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Carpin, Flur 1, Flurstück 59/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Lindenstraße, Größe: 94 m²

Verkehrswert: **3.069,26 EUR**

Objektbeschreibung/Lage der Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 3 (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Die Flurstücke 60/11, 10/6 und 59/5 sind als selbstständige Grundstücke im Grundbuch gebucht und bilden eine wirtschaftliche Einheit. Sie sind mit einem massiven Mehrfamilienwohnhaus bebaut. Ursprünglich befand sich auf den Grundstücken eine vor 1990 errichtete Verkaufsstelle. 1997 wurde der Umbau der Verkaufsstelle zu einem Doppelhaus beantragt. Im Zuge des 1998 begonnenen Umbaus wurde die Verkaufsstelle bis auf eine Wand und Teile der Fundamente abgerissen. Je Doppelhaushälfte war eine Wohnung geplant. 2008 wurde das Doppelhaus hofseitig um einen zweigeschossigen Anbau erweitert. Abweichend von der genehmigten Planung sind im Gebäude insgesamt fünf Wohnungen entstanden.

Lage: 17237 Carpin, Lindenstraße 9 und 9a

Der Versteigerungsvermerk ist auf den Grundstücken lfd. Nr. 1 bis 3 jeweils am 24. Juni 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 196

Bekanntmachung des Amtsgerichts Wismar
– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 4. April 2024

30 K 55/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 20. Juni 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Papenhusen Blatt 1020,

Gemarkung Papenhusen, Flur 1, Flurstück 2/6, Hof- und Gebäudefläche, Halbecks Kamp, Größe: 1.486 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 23936 Stepenitztal, OT Papenhusen, Papenhusen 10
Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj. ca. 1950er, WF. ca. 145 m², teilsaniert) mit Doppelgarage und Schuppen. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt. Der auf dem Grundstück befindliche Gastank wird nicht mitversteigert.

Verkehrswert: **128.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 5. April 2024

30 K 15/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 25. Juni 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gramkow Blatt 498, Gemarkung Beckerwitz, Flur 1, Flurstück 10/24, Gebäude- und Freifläche Zur Wiek 27, Größe: 469 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 23968 Hohenkirchen, OT Beckerwitz, Zur Wiek 27
Es handelt sich um ein Wochenendhaus Typ Finnhütte mit ausgebautem Spitzboden (Bj. ca. 1978, NF. ca. 55 m²) nebst Garage und Schuppen.

Verkehrswert: **71.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 8. April 2024

30 K 51/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 27. Juni 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Menzendorf Blatt 1195, Gemarkung Menzendorf, Flur 1, Flurstück 26/5, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Seestraße 9, Größe: 421 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 23923 Menzendorf, Seestraße 9
Es handelt sich um ein eingeschossiges teilsaniertes Reihennittelhaus mit vermutlich ausgebautem DG (Bj. ca. 1939, WF. ca. 76 m). Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Verkehrswert: **97.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 197

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Förderkreis Motorschiff Rugia e. V. i. L., Greifswald

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 5. April 2024

Der Verein „Förderkreis Motorschiff Rugia e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Herrn André Koopmann, Johannesstraße 1, 17034 Neubrandenburg anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 199

Liquidation des Vereins: Heimvolkshochschule Lubmin e. V. – Bildungshaus am Meer

Bekanntmachung der Liquidatoren

vom 1. April 2024

Der Verein „Heimvolkshochschule Lubmin e. V. – Bildungshaus am Meer“ ist zum 31. März 2024 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:
Frau Stephanie Jentzsch und Herr Matthias Lietz, Gartenweg 5 in 17509 Lubmin

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 199

Liquidation des Vereins: KGV „Am Brunnen II“ e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 8. April 2024

Der Verein „KGV „Am Brunnen II“ e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator Eckhard Sauer, Kleine Kemnadenstraße 7, 19370 Parchim anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 199

20. Änderung der Satzung

Bekanntmachung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 9. April 2024

Aufgrund des § 18 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 287) in Verbindung mit § 5 Satz 3 Nummer 1 der Satzung der Kommu-

nen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern vom 3. April 2002 (AmtsBl. M-V S. 1377), zuletzt geändert durch die 19. Satzungsänderung vom 21. April 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 355), hat der Kassenausschuss der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 folgende 20. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15d“

2. In **§ 2 Absatz 2 Satz 4** wird das Wort „erlassen“ durch das Wort „beschließen“ ersetzt.
3. In **§ 10 Absatz 2 Satz 2** wird nach den Wörtern „soweit sie auf“ das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „arbeitnehmerfinanzierten“ ersetzt. Nach dem Wort „Beitragsleistungen“ werden die Wörter „, Eigenbeteiligungen der Pflichtversicherten“ eingefügt.
4. **§ 12** wird wie folgt geändert:

In **Absatz 3 Satz 1** werden nach den Wörtern „Ablauf eines“ das Wort „Deckungsabschnittes“ durch die Wörter „mit dem Mitglied festzulegenden Zeitraums“ ersetzt.

5. In **§ 15 Absatz 5 Satz 4** wird das Wort „vollen“ durch das Wort „vollendeten“ ersetzt.
6. **§ 15a** wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 1 Satz 3** werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „im Abrechnungsverband Pflichtversicherung“ eingefügt.

b) In **Absatz 3 Satz 1** wird „jährlich für das Folgejahr“ gestrichen. Nach dem Wort „erstellen“ werden die Wörter „und dem ausgeschiedenen Mitglied auf schriftliches Verlangen zur Verfügung zu stellen“ eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2.

c) In **Absatz 5** wird **Satz 4** wie folgt gefasst:

„Die Kasse stellt ihrerseits dem ausgeschiedenen Mitglied auf schriftliches Verlangen die der Barwertberechnung zugrundeliegenden Bestandsdaten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten zum Zwecke des Abgleichs zur Verfügung.“

d) In **Absatz 7** werden nach dem Wort „Berechnungsparametern,“ die Wörter „den Barwertfaktorentabellen,“ angefügt.

7. **§ 15b** wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 2 Satz 2** wird das Wort „insbesondere“ gestrichen und nach Buchstabe c die Wörter „oder ein mit

- diesen in ihrer Sicherungsqualität und Verwertbarkeit vergleichbares Sicherungsmittel.“ angefügt.
- b) In **Absatz 2 Satz 3** wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- c) In **Absatz 3** wird nach dem Wort „Auf“ das Wort „schriftliches“ eingefügt.
- d) In **Absatz 5 Satz 1** wird nach dem Wort „Auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
8. In **§ 15c Satz 1** wird das Wort „anteiligen“ gestrichen.
9. In **§ 15d** werden die Wörter „für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 sowie“ gestrichen.
10. **§ 23 Absatz 2** wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Kasse ist berechtigt, zur Information der/des Versicherten über die Leistungen der freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur freiwilligen Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu verarbeiten: Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versicherungsnummer der Pflichtversicherung sowie Name, Mitgliedsnummer und Adresse des Mitglieds. ²Widerspricht die/der Versicherte in Textform gegenüber der Kasse der Verwendung nach Satz 1, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die Zwecke nach Satz 1 verarbeitet werden.“
11. **§ 45 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
- a) **Satz 2** wird wie folgt gefasst:
- „²Im Antrag sind alle für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen.“
- b) Nach Satz 3 werden die **Sätze 4 bis 7** angefügt:
- „⁴Die Kasse fordert die für die Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und die Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten ab dem 1. Januar 2024 elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an. ⁵Dies gilt nach Rentenbeginn auch für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente dem Grunde und der Höhe nach. ⁶Soweit eine elektronische Datenübertragung der erforderlichen Daten nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung nach Satz 2 insoweit fort. ⁷Die Kasse informiert die Betriebsrentenberechtigten über die elektronische Datenübertragung.“
12. **§ 57** wird wie folgt geändert:
- a) In **Satz 1** werden nach dem Wort „Fehlbeträgen“ die Wörter „bei den durch Zusatzbeiträge finanzierten Anrechten in der Pflichtversicherung und“ und nach dem Wort „ist“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- b) In **Satz 2** wird das Wort „diese“ durch die Wörter „die Verlustrücklage jeweils“ ersetzt.
13. In **§ 59 Absatz 1** werden die Wörter „Weist die versicherungstechnische“ durch die Wörter „Ergibt sich auf der Grundlage der versicherungstechnischen“ ersetzt und nach dem Wort „(Jahresfehlbetrag)“ die Wörter „oder eine bilanzielle Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) aus“ gestrichen.
14. **§ 60** wird wie folgt geändert:
- a) In **Absatz 1 Satz 3** werden die Wörter „im Verhältnis“ gestrichen und das Wort „technischen“ durch das Wort „versicherungstechnischen“ ersetzt.
- b) In **Absatz 2 Satz 1** werden nach den Wörtern „gedeckt wird, ist“ die Wörter „nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ eingefügt.
- c) In **Absatz 3 Satz 1** werden die Wörter „Die für den Deckungsabschnitt maßgeblichen Berechnungsparameter, die“ durch die Wörter „Die Berechnungsparameter für den Deckungsabschnitt, deren Annahmen“ ersetzt und das Wort „technischen“ wird durch das Wort „versicherungstechnischen“ ersetzt.
- d) In **Absatz 3 Satz 2** wird das Wort „insbesondere“ gestrichen und das Wort „Berechnungsparameter“ wird durch das Wort „Rechnungsgrundlagen“ ersetzt.
- e) **Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:
- „Nach spätestens fünf Jahren ist der Finanzbedarf zu überprüfen (periodische Überprüfung) und über den Finanzierungssatz gemäß Absatz 2 auf Grundlage eines Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars erneut durch den Kassenausschuss zu beschließen.“
- f) **Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:
- „(5) Im Rahmen der periodischen Überprüfung des Finanzbedarfs gemäß Absatz 4 sowie der jährlichen Überprüfung der Finanzlage der Kasse gemäß § 7 Absatz 1 hat der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber abzugeben, ob und inwieweit die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung der Annahmen zu den Berechnungsparametern, denjenigen des versicherungstechnischen Geschäftsplans entspricht. ²Wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass sich die Annahmen, die den maßgeblichen Berechnungsparametern für die Ermittlung des Finanzbedarfs zugrunde lagen, geändert haben, hat er darzulegen, welche Änderung der Annahmen zu den Berechnungsparametern er im Hinblick auf die erwarteten Entwicklungen für erforderlich hält. ³Hierzu hat der Verantwortliche Aktuar unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 die Auswirkungen auf den Finanzierungssatz zu beschreiben. ⁴Kommt der Verantwortliche Aktuar zu der Einschätzung, dass sich der Finanzbedarf anders entwickelt, als angenommen, hat er geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, auf deren Grundlage der Kassenausschuss entscheidet. ⁵Soweit eine Anpassung der Annahmen erfolgt, ist auch der versicherungstechnische Geschäftsplan entsprechend zu ändern.“
15. In **§ 62 Absatz 4 Satz 2** wird das Wort „Zusatzversorgungseinrichtung“ durch das Wort „Kasse“ ersetzt.

16. In § 64 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „technischen“ durch das Wort „versicherungstechnischen“ ersetzt.
17. § 79 wird wie folgt geändert:
- Die **Überschrift** wird in „§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15d“ geändert.
 - In **Absatz 1 Satz 1** wird die Angabe „§§ 15 bis 15b und § 15d“ durch die Angabe „§§ 15 bis 15d“ ersetzt.
 - In **Absatz 1 Buchstabe b** wird der Satz 2 gestrichen.
 - In **Absatz 1 Buchstabe b** wird der bisherige Satz 3 mit der Änderung, dass die Angabe „nach Satz 1 und 2“ gestrichen wird, zum neuen Satz 2.
 - In **Absatz 1 Buchstabe b** wird der bisherige Satz 4 als neuer Satz 3 wie folgt gefasst:
 „³Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Forderungsmittelteilung der Kasse vom ausgeschiedenen Mitglied zu bezahlen.“
 - In **Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb** werden nach den Wörtern „Ausgleichsbetrags erzielen“ die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ durch die Wörter „jährlichen Nettoverzinsung“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 199

21. Änderung der Satzung

Bekanntmachung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 9. April 2024

Aufgrund des § 18 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 287) in Verbindung mit § 5 Satz 3 Nummer 1 der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern vom 3. April 2002 (Amtsblatt M-V 2002 S. 1377), zuletzt geändert durch die 20. Satzungsänderung vom 21. Juni 2023, hat der Kassenausschuss der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern mit Umlaufbeschluss vom 16. Januar 2024 folgende 21. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

- In § 3 wird der bisherige Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Verbände, kommunale Landesverbände und vergleichbare kommunale Landesorganisationen sowie Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Landkreise können, sofern sie ihren Sitz im Geschäftsgebiet der Kasse haben, als Mitglieder zugelassen werden. ²Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Landkreise haben für die Aufnahme als Mitglied Sicherheiten zum Ausschluss von sich nach deren Auflösung ergebenden finanziellen Belastungen zu erbringen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 201

